S 6 RJ 269/99

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	6
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 RJ 269/99
Datum	24.10.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 6 RJ 696/00
Datum	21.08.2001

3. Instanz

Datum	-

I. Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgericht Augsburg vom 24. Oktober 2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 7. Januar 1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. April 1999 abgeÃ¤ndert und die Beklagte verurteilt dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit vom 01.09.1998 bis 30.04.2001 zu leisten. Im Ãbrigen wird die Klage abgewiesen.
II. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die HÃ¤lfte der auÃergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist der Anspruch des KlÃ¤gers auf Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit.

Der am 1946 in Bosnien geborene KlÃ¤ger, der nach seinen Angaben kroatischer StaatsangehÃ¶riger ist, hÃ¤lt sich seit Juni 1972 in Deutschland auf. Am 05.06.1972 nahm er hier eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung auf und war ohne wesentliche Unterbrechungen bis zum Eintreten von ArbeitsunfÃ¤higkeit am 28.02.1998 Ã¼berwiegend als einfacher Metallarbeiter, zuletzt als StahlglÃ¼her mit

WalztÃ¤tigkeiten in einem Kaltwalzwerk versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. Seither ist der KlÃ¤ger arbeitsunfÃ¤hig bzw. arbeitslos. Nach einer Bandscheibenoperation am 28.02.1998 und einer weiteren Revision am 03.03.1998 gewÃ¤hrte die LVA Schwaben dem KlÃ¤ger in der Zeit vom 23.03.1998 bis 14.06.1998 in der Fachklinik E. ein stationÃ¤res Anschlussheilverfahren aus dem der KlÃ¤ger nach dem Entlassungsbericht vom 30.06.1998 als vollschichtig arbeitsfÃ¤hig fÃ¼r kÃ¶rperlich leichten Arbeiten im Wechsel zwischen Gehen und Stehen oder mit stÃ¤ndigem Sitzen entlassen wurde.

Wegen unverÃ¤nderter Beschwerden hat der KlÃ¤ger am 22.07.1998 bei der Beklagten Rente beantragt. Er wurde darauf durch den Internisten Dr.K. untersucht, der in seinem Gutachten vom 20.11.1998 einen Zustand nach Lendenbandscheibenoperation im Februar 1998, Neigung zu Nackenbeschwerden bei Bandscheibenverschleiss und geringen knÃ¶chernen Aufbraucherscheinungen der HalswirbelsÃ¤ule, eine geringe GefÃ¼hlsstÃ¶rung im Bereich der rechten Hand und einen Leberzellschaden feststellte und der den KlÃ¤ger mit RÃ¼cksicht darauf noch zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt mit leichten bis mittelschweren Arbeiten zu ebener Erde ohne Ã¼berwiegend einseitige KÃ¶rperhaltung, hÃ¤ufiges BÃ¼cken oder Heben und Tragen von schweren Lasten in der Lage beurteilte.

Mit Bescheid vom 07.01.1999 lehnte die Beklagte den Rentenantrag darauf ab. Der KlÃ¤ger sei weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig.

Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Die Beklagte ermittelte darauf die Qualifikation der vom KlÃ¤ger zuletzt ausgeÃ¼bten TÃ¤tigkeit. In der Auskunft vom 17.02.1999 teilte die Fa.E. GmbH, wo der KlÃ¤ger vom 06.10.1980 bis zum Eintreten von ArbeitsunfÃ¤higkeit tÃ¤tig gewesen war, mit, dass er zuletzt als StahlglÃ¼her beschÃ¤ftigt gewesen sei. Es handle sich dabei um eine ungelernte Arbeit mit einer Einweisungszeit bis zu drei Monaten, die aufgrund besonderer Erschwernisse (wie Nachtarbeit und Hitze) in Lohngruppe 7 des Tarifvertrags fÃ¼r die bayerische Metallindustrie entlohnt worden sei. Mit Widerspruchsbescheid vom 07.04.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei angesichts seines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens weder berufs- noch erwerbsunfÃ¤hig und entsprechend seiner versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit auf TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar.

Dagegen hat der KlÃ¤ger zum Sozialgericht Augsburg Klage erhoben. Das Sozialgericht hat unter anderem ein orthopÃ¤disches Gutachten von Prof.Dr.M. eingeholt, der in seinem Gutachten vom 01.02.2000 als GesundheitsstÃ¶rungen einen Folgezustand nach Massenbandscheibenvorfall zwischen dem dritten und vierten LendenwirbelkÃ¶rper mit Teileinsteifung der unteren LendenwirbelsÃ¤ule nach operativer Revision festgestellt hat. Ferner fÃ¼hrt er aus, das vom KlÃ¤ger gebotene Beschwerdebild von seiten seines Fachgebietes nicht ganz nachzuvollziehen. Es sei deshalb ein neurologisch-psychiatrisches Gutachten zur weiteren AbklÃ¤rung erforderlich. Aus funktionell-orthopÃ¤dischen, teils aus psychiatrischen GrÃ¼nden sei er dennoch zur Auffassung gelangt, dass der KlÃ¤ger nur noch drei Stunden tÃ¤glich TÃ¤tigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt

verrichten kÃ¶nne. Ohne Aktualisierung der nervenÃ¤rztlichen Befunde und deren sozialmedizinischen Interpretation sei eine abschlieÃende Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers nicht mÃ¶glich.

Das Sozialgericht hat darauf ein neuro-psychiatrisches Gutachten von Dr.v.L. eingeholt. Dieser hat in seinem Gutachten vom 16.03.2000 als GesundheitsstÃ¶rungen ein radikulÃ¤res Syndrom der LendenwirbelsÃ¤ule L 5/S 1 mit SchwÃ¤chen der HÃ¼ftheber, FuÃheber und FuÃsenker an beiden Beinen, ein Postnukleotomie-Syndrom mit Schmerzsyndrom, ein depressives Syndrom und eine MigrÃ¤ne festgestellt. Mit RÃ¼cksicht auf diese GesundheitsstÃ¶rungen sei nur noch eine leichte TÃ¤tigkeit ohne Zeitdruck wie Akkord, FlieÃband und Schichtarbeit, ohne Ã¼berwiegendes Stehen oder mit Zwangshaltungen und nicht auf Leitern und GerÃ¼sten zuzumuten. Unzumutbar sei zudem eine Ã¼berwiegende TÃ¤tigkeit im Freien oder unter Temperaturschwankungen oder solche TÃ¤tigkeiten, die besondere Anforderungen an den Gleichgewichtssinn und die nervliche Belastbarkeit, das Konzentrations- oder AktionsvermÃ¶gen sowie an die Umstellungs- und AnpassungsfÃ¤higkeit stellten. Leichte TÃ¤tigkeiten seien deshalb nur noch halb bis unter vollschichtig seit Auftreten des Bandscheibenvorfalls im Februar 1998 mÃ¶glich.

Dagegen hat der Nervenarzt Dr.L. vom sozialÃ¤rztlichen Dienst der Beklagten in seiner Stellungnahme vom 30.05.2000 ausgefÃ¼hrt, dass eine Minderung des zeitlichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers anhand der vom SachverstÃ¤ndigen geschilderten Befunde nicht nachvollziehbar sei.

In seiner ergÃ¤nzenden Stellungnahme vom 06.07.2000 hat Dr.v.L. darauf hingewiesen, dass eine schwerwiegende Verletzung der Wurzel L 5 beidseits vorliege und deshalb seiner Beurteilung nach eine vollschichtige TÃ¤tigkeit nicht mehr zumutbar sei. Dagegen hat Dr.L. in seiner weiteren Stellungnahme vom 16.08.2000 fÃ¼r die Beklagte weiter die Ansicht vertreten, dass die sozialmedizinische Beurteilung von Dr.v.L. nicht nachvollziehbar sei, sondern im vorliegenden Fall einer prophylaktischen Berentung das Wort geredet werde.

Mit Urteil vom 24.10.2000 hat das Sozialgericht die Beklagte verurteilt dem KlÃ¤ger Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit ab 01.07.1998 bis lÃ¤ngstens zur Vollendung des 65.Lebensjahres zu leisten. Es hat sich dabei auf die Beurteilung der Gutachter Dres.M. und v.L. gestÃ¼tzt und die Ansicht vertreten, dass der KlÃ¤ger nur noch hÃ¶chstens drei Stunden tÃ¤glich einer ErwerbstÃ¤tigkeit unter den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes nachgehen kÃ¶nne.

Dagegen wendet sich die Beklagte mit der Berufung. Zur BegrÃ¼ndung verweist sie auf eine Stellungnahme des Artzes fÃ¼r Chirurgie Dr.L. vom 20.11.2000, der darin inbesondere darauf hinweist, dass von seiten des orthopÃ¤dischen Fachgebietes wegen der psychosomatischen Ãberlagerung des Beschwerdebildes keine abschlieÃende Beurteilung des beruflichen LeistungsvermÃ¶gens des KlÃ¤gers erfolgt sei und deshalb im Vordergrund des Krankheitsbildes die von neurologisch-psychiatrischem Fachgebiet zu beurteilenden Beschwerden lÃ¤gen, die jedoch nach Ansicht des Dr.L. keine zeitliche EinschrÃ¤nkung der ErwerbsfÃ¤higkeit des

KlÃ¤gers begrÃ¼nden kÃ¶nnten.

Der Senat hat Dr.S. mit einem nervenÃ¤rztlichen Gutachten zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers beauftragt, das dieser am 30.04.2001 erstattet hat. Dieser kommt zu dem Ergebnis, dass beim KlÃ¤ger eine somatoforme SchmerzstÃ¶rung, eine WurzelschÃ¤digung L 5 beidseits, ein Schulter-Arm-Syndrom mit Wurzelreizsymptomatik entsprechend Wurzel C 8 und migrÃ¤noide Kopfschmerzen vorlÃ¤gen, sowie der Verdacht auf symmetrische distale Polyneuropatie unklarer Genese und auf Schmerzmittelmissbrauch bestehe. Mit RÃ¼cksicht auf seine GesundheitsstÃ¶rungen sei der KlÃ¤ger ab dem Zeitpunkt der Untersuchung vom 26.04.2001 wieder in der Lage zu den Ã¼blichen Bedingungen des Arbeitsmarktes vollschichtig erwerbstÃ¤tig zu sein mit kÃ¶rperlich leichten Arbeiten ohne Heben und Tragen von mittelschweren oder schweren Lasten und ohne Zwangshaltungen sowie ohne Akkord oder EinflÃ¼ssen von KÃ¤lte, NÃ¤sse oder Hitze. FÃ¼r den Zeitraum von Juli 1998 bis MÃ¤rz 1999 seien dem KlÃ¤ger keinerlei TÃ¤tigkeiten zumutbar gewesen. Ab MÃ¤rz 1999 bis April 2001 hÃ¤tte der KlÃ¤ger zeitlich eingeschrÃ¤nkt untervollschichtig erwerbstÃ¤tig sein kÃ¶nnen. Der Gesundheitszustand habe sich seit der letzten Begutachtung im MÃ¤rz 2000 weiter gebessert, die neurologischen AusfÃ¤lle seien zurÃ¼ckgegangen. Es bestÃ¼nden jetzt nur noch RestzustÃ¤nde der usprÃ¼nglichen AusfÃ¤lle.

Dr.L. hat dazu in seiner sozialÃ¤rztlichen Stellungnahme vom 11.06.2001 fÃ¼r die Beklagte ausgefÃ¼hrt, er schlieÃe sich zwar der vom Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen getroffenen Beurteilung eines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens ab April 2001 an, es bestehe jedoch seines Erachtens durchgÃ¤ngig und nicht wie der Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndige ausfÃ¼hre erst seit dem Datum seiner Untersuchung. SchlieÃlich habe bereits Dr.v.L. in seinem Gutachten keine wesentlichen neurologischen AusfÃ¤lle mehr erheben kÃ¶nnen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 24.10.2000 aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

die Berufung der Beklagten als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen waren die Akten der Beklagten und die des Sozialgerichts Augsburg auf deren Inhalt sowie auf den Inhalt der Berufungsakte zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen wird.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulÃ¤ssig und in der Hauptsache teilweise begrÃ¼ndet.

Dem KlÃ¤ger steht nach der Ãberzeugung des Senats lediglich in der Zeit vom

01.09.1998 bis 30.04.2001 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu. FÃ¼r diesen Zeitraum sind die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine RentengewÃ¤hrung erfÃ¼llt. FÃ¼r die Zeit ab 01.05.2001 ist der KlÃ¤ger jedoch nicht mehr berufs- oder erwerbsunfÃ¤hig, weshalb der Berufung der Beklagten insoweit stattzugeben war.

BerufsunfÃ¤hig sind Versicherte, deren ErwerbsfÃ¤higkeit wegen Krankheit oder Behinderung auf weniger als die HÃ¤lfte derjenigen von kÃ¶rperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit Ã¤hnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntissen und FÃ¤higkeiten gesunken ist. Der Kreis der TÃ¤tigkeiten, nach denen die ErwerbsfÃ¤higkeit von Versicherten zu beurteilen ist, umfasst alle TÃ¤tigkeiten, die ihren KrÃ¤ften und FÃ¤higkeiten entsprechend und die ihnen mit RÃ¼cksicht auf die Dauer und den Umfang ihrer Ausbildung sowie ihrer bisherigen BerufstÃ¤tigkeit zugemutet werden kÃ¶nnen (Â§ 43 Abs.2 Satz 1 und 2 des Sechsten Sozialgesetzbuches (SGB VI) in der ab 01.01.1992 geltenden Fassung).

ErwerbsunfÃ¤hig ist, wer wegen Krankheit oder Behinderung auf nicht absehbare Zeit auÃer Stande ist, eine ErwerbstÃ¤tigkeit in gewisser RegelmÃ¤Ãigkeit auszuÃ¼ben oder Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen zu erzielen, das monatlich 630,00 DM Ã¼bersteigt (Â§ 44 Abs.2 Satz 1 SGB VI in der ab 1996 geltenden Fassung).

GemÃ¤Ã Â§ 43 SGB VI i.d.F. des Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit vom 20.12.2000 ist nicht erwerbsgemindert, wer unter den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens sechs Stunden tÃ¤glich erwerbstÃ¤tig sein kann.

Die gesundheitlichen Voraussetzungen fÃ¼r eine Rente wegen verminderter ErwerbsfÃ¤higkeit oder Erwerbsminderung sind beim KlÃ¤ger nach der Ãberzeugung des Senates lediglich fÃ¼r die Zeit vom 28.02.1998 bis 26.04.2001 gegeben. Die im Verfahren vor der Sozialgerichtsbarkeit zum beruflichen LeistungsvermÃ¶gen des KlÃ¤gers gehÃ¶rten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen beurteilen das berufliche LeistungsvermÃ¶gen zwar abweichend von der Ã¤rztlichen Beurteilung des sozialmedizinischen Dienstes der Beklagten. Jedoch lÃ¤sst sich daraus fÃ¼r den Senat eine Ã¼berzeugendes Beweisergebnis ableiten. Danach besteht beim KlÃ¤ger ein Zustand nach Bandscheibenoperation mit nachweisbaren SchÃ¤digungsfolgen, die die ErwerbsfÃ¤higkeit des KlÃ¤gers wesentlich beeinflussen. Andererseits haben sich die beim KlÃ¤ger erhobenen Befunde im Laufe der Zeit erheblich gebessert. So hat Dr.S. im April 2001 nur noch RestzustÃ¤nde der ursprÃ¼nglichen neurologischen AusfÃ¤lle feststellen kÃ¶nnen und deren Auswirkungen in seinem Gutachten fÃ¼r den Senat Ã¼berzeugend dahingehend beurteilt, dass dem KlÃ¤ger nunmehr wieder vollschichtig leichte Arbeiten ohne Heben und Tragen von Lasten Ã¼ber zehn Kilogramm, nicht im Akkord und Zwangshaltungen und nicht unter Einfluss von NÃ¤sse, KÃ¤lte und Hitze zumutbar seien. Im Ãbrigen ist jedoch nicht zu Ã¼bersehen, dass sowohl die vom Sozialgericht befragten Ã¤rztlichen SachverstÃ¤ndigen Dres.M. und v.L. , als auch der vom Senat gehÃ¶rte SachverstÃ¤ndige Dr.S. dem KlÃ¤ger im Zeitraum seit seiner Bandscheibenoperation vom 28.02.1998 bis April 2001 gesundheitlich nur

noch zeitlich eingeschrÃ¤nkt zu einer ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage beurteilen und sich dabei durchaus auf objetktivierbare Befunde stÃ¼tzen, wohingegen die Ãberzeugung des sozialÃ¤rztlichen Dienstes, dass der KlÃ¤ger durchgehend zu einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit in der Lage gewesen wÃ¤re, sich weniger auf die objektivierbaren Befunde als auf das vom KlÃ¤ger gebotene aggravatorische und simulatorische Erscheinungsbild stÃ¼tzt und damit dem Senat nicht weniger einseitig erscheint als die Beurteilung von Dr.M. und Dr.v.L. , die dagegen dem subjektiven Beschwerdebild des KlÃ¤gers einen fÃ¼r den Senat unangemessen weiteren Raum zugestehen. Anders dagegen die Beurteilung von Dr.S. , der fÃ¼r den Senat eine nachvollziehbare Verbindung zwischen den objektiven Befunden und dem subjektiven Erscheinungsbild des KlÃ¤gers herstellt und damit zur GÃ¤nze in seiner Beurteilung den Senat Ã¼berzeugt. Der Senat ist deshalb zur Ansicht gelangt, dass der KlÃ¤ger seit dem Eintreten von ArbeitsunfÃ¤higkeit durch den Bandscheibenvorfall im Februar 1998 bis zur Untersuchung durch Dr.S. vom 26.04.2001 nur noch zeitlich eingeschrÃ¤nkt leichte Arbeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verrichten hÃ¤tte kÃ¶nnen und er nunmehr wieder einer vollschichtigen ErwerbstÃ¤tigkeit zu den Ã¼blichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes nachzugehen in der Lage ist.

In Anbetracht der beruflichen Qualifikation der vom KlÃ¤ger in Deutschland versicherungspflichtig verrichteten TÃ¤tigkeit ist er als einfach angelernter Arbeitnehmer zu beurteilen, wobei auch seine vergleichsweise hohe Entlohnung nicht gegen diese Einstufung spricht, da sie lediglich aufgrund der erschwerenden Arbeitsbedingungen gewÃ¤hrt wurde, nicht jedoch aufgrund einer hÃ¶heren Qualifikation. Dementsprechend ist der KlÃ¤ger auf alle TÃ¤tigkeiten des allgemeinen Arbeitsmarktes verweisbar und auch nicht berufsunfÃ¤hig sowie angesichts seines vollschichtigen LeistungsvermÃ¶gens auch nicht teilweise oder voll erwerbsgemindert.

Auf die Berufung der Beklagten war daher das Urteil des Sozialgerichts Augsburg vom 24.10.2000 abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, dem KlÃ¤ger ab Beginn des siebsten Monats nach Eintreten der Erwerbsminderung â dem 28.02.1998 â zeitlich begrenzt bis 30.04.2001 Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit zu gewÃ¤hren (Â§Â§ 101 Abs.1, 102 SGB VI i.d.F. des RRG 1992). Im Ãbrigen war die Klage hinsichtlich der weitergehenden AnsprÃ¼che als unbegrÃ¼ndet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des Â§ 160 Abs.2 Nrn.1 und 2 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 15.10.2003

Zuletzt verändert am: 22.12.2024